

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2006 - 2011	Beschluss-Nr: 0341/2007/1.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Sparkassenzweckverband Aurich-Norden; I. Änderung der Verbandsordnung II. Änderung der Sparkassensatzung		
<u>Beratungsfolge:</u> 13.09.2007 Verwaltungsausschuss 25.09.2007 Rat der Stadt Norden		
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> StR Eilers/FDL Behrens		<u>Organisationseinheit:</u> Finanzen

Beschlussvorschlag:

Weisung des Rates an die Vertreter der Verbandsversammlung:

1. Dem Entwurf der Verbandsordnung wird unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass mit dem Landkreis Aurich vereinbart wird, dass im Zuge partnerschaftlicher Zusammenarbeit alle wesentlichen strukturellen Veränderungen des Sparkassenzweckverbandes mit der Stadt frühzeitig abstimmt werden.

2. Dem Entwurf der Sparkassensatzung wird zugestimmt.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

I.

Sparkassenzweckverband Aurich-Norden

Die Stadt Norden bildet mit dem Landkreis Aurich den „Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland“. An dem Verband sind der Landkreis Aurich zu 86,78 v. H. und die Stadt Norden zu 13,22 v. H. beteiligt. Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer. Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreterinnen/Vertretern, von denen der Landkreis Aurich 29 und die Stadt Norden 4 Personen entsendet.

Die beiden Zweckverbandspartner, der Landkreis Aurich und die Stadt Norden, haben auf der Grundlage des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 eine Verbandsordnung vereinbart, die der neuen Rechtslage angepasst werden muss.

II.

Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 ist am 10. März 2004 in Kraft getreten und hat das bisherige Zweckverbandsgesetz abgelöst. Bestehende Satzungen von Zweckverbänden sind zunächst nach In-Kraft-Treten des Gesetzes wirksam geblieben mit einer Frist zur Anpassung an die neue Rechtslage von 2 Jahren (§ 21 Abs. 1 Satz 1 u. 2 NKomZG), d.h., bis zum **09. März 2006**. Nach Mitteilung der Sparkasse Aurich-Norden vom 10. Februar 2006 sah die zuständige Aufsichtsbehörde, das Innenministerium, aus rechtlichen Gründen noch Änderungsbedarfe. Aus diesem Grund duldete das Innenministerium eine Überschreitung der Frist (09. März 2006).

Der Zweckverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NKomZG) mit dem Recht der Selbstverwaltung (Art. 57 Abs. 1 NV) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag errichtet, in dem die Beteiligten eine **Verbandsordnung** vereinbaren, die für den Zweckverband als Satzung gilt (§ 9 Abs. 1 NKomZG). In der Verbandsordnung ist über gesetzlich vorgegebene Angelegenheiten zu bestimmen (§ 9 Abs. 2 NKomZG).

Die **Verbandsversammlung** besteht regelmäßig aus den **Hauptverwaltungsbeamten** der Verbandsmitglieder (§ 11 Abs. 1 NKomZG) und – soweit es die Verbandsordnung vorsieht – entsprechend vielen **zusätzlichen Vertretern** (§ 11 Abs. 2 NKomZG).

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur **einheitlich** abgegeben werden, dabei können sich die zusätzlichen Vertreter eines Verbandsmitglieds **untereinander vertreten**, d.h., es kann ein Vertreter in Vertretung anderer mehrere Stimmen abgeben (§ 11 Abs. 3 NKomZG).

Alle Vertreter eines Verbandsmitglieds unterliegen dem **Weisungsrecht** von dessen Kollegialorganen (§ 12 Abs. 2 NKomZG) und damit korrespondierend der Unterrichtungspflicht nach § 111 Abs. 4 NGO.

Das Verfahren der Verbandsversammlung ist unter Berücksichtigung der zweigleisigen Struktur und des Verbandscharakters des Zweckverbandes geregelt. Ihr **Vorsitzender**, der in der konstituierenden Sitzung aus dem Kreis der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt wird (§ 14 Abs. 2 NKomZG) ist der repräsentative Vertreter des Zweckverbandes (§ 14 Abs. 4 NKomZG). Er lädt zu den Sitzungen ein, für die er die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufstellt (§ 14 Abs. 3 NKomZG).

Rechtsgeschäftlicher Vertreter des Zweckverbandes ist der **Geschäftsführer** (§ 15 Abs. 2 Satz 1 NKomZG), der, wenn er nach der Verbandsordnung ehrenamtlich tätig ist, aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 3 NKomZG) und der Verbandsversammlung nicht angehören darf; der als ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer tätige Hauptverwaltungsbeamte wird in der Verbandsversammlung durch ein Mitglied des Hauptorgans seiner Kommune ersetzt (§ 11 Abs. 1 Satz 3 NKomZG).

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Zweckverbände die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung entsprechend (§ 18 Abs. 1 NKomZG). Dies betrifft vor allem die **Zuständigkeiten** der beiden gesetzlich vorgeschriebenen Organe und die **Verfahrensvorschriften** der Kollegialorgane, die Vorschriften über die **Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsgeschäftsführers** gegenüber der Verbandsversammlung.

III.

Änderung der Verbandsordnung

Zwischenzeitlich hat die Geschäftsstelle des Sparkassenverbandes eine neue **Musterverbandsordnung für Sparkassenzweckverbände** erarbeitet sowie in den Verbandsorganen, mit den kommunalen Spitzenverbänden in Niedersachsen und dem Nds. Innenministerium abgestimmt.

Die Sparkasse Aurich-Norden hat der Stadt Norden am 28.08.2007 die Neufassung einer Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Aurich-Norden im Entwurf ergänzt um die örtlichen Besonderheiten zur „kritischen Durchsicht“ vorgestellt. Die Abweichungen gegenüber der Mustersatzung sind markiert.

In Gesprächen mit dem Landkreis Aurich und der Sparkasse hat die Verwaltung über eine Ergänzung des § 13, Absatz 1, Satz 2, verhandelt. Es sollte erreicht werden, dass nicht nur der Beschluss über die Auflösung des Verbandes, sondern auch Beschlüsse über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und Änderungen der Verbandsordnung der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedürfen. Diese Forderung wird vom Landkreis abgelehnt. Der Stadt wurde jedoch vom Landrat zugesagt, im Zuge partnerschaftlicher Zusammenarbeit alle wesentlichen strukturellen Veränderungen des Sparkassenzweckverbandes mit der Stadt frühzeitig abstimmen zu wollen.

IV.

Sparkassensatzung

Die Sparkasse Aurich-Norden hat außerdem eine neue Sparkassensatzung vorgelegt. Neben Formalien wurde die **Anzahl der Mitglieder im Vorstand von zwei auf drei erhöht**. Dies wurde von der Sparkasse wie folgt begründet:

Die weiter zunehmende und sich verschärfende Wettbewerbssituation der Kreditwirtschaft verlangt eine weitere Managementverstärkung und Spezialisierung des Vorstands im Vertrieb. Der Blick auf vergleichbare (Flächen-)Sparkassen – auch in der Region – zeigt, dass sich die Sparkasse Aurich-Norden zur Festigung und zum Ausbau ihrer Marktposition im Management verstärken sollte.

Das weit verzweigte Geschäftsgebiet der Sparkasse Aurich-Norden mit einer Zuständigkeit für 16 politische Gemeinden und einer aggressiven Wettbewerbsstruktur verlangt auch nach einer erhöhten Präsenz des Managements. Abgerundet wird die Notwendigkeit nach einer Managementverstärkung durch die ständig steigenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Steuerung einer Sparkasse.

Die Sparkassensatzung wurde ebenfalls mit dem Vorstand der Sparkasse und dem Landkreis abgestimmt.

Anlagen:

1. Verbandsordnung für den Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland
2. Satzung für die Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland